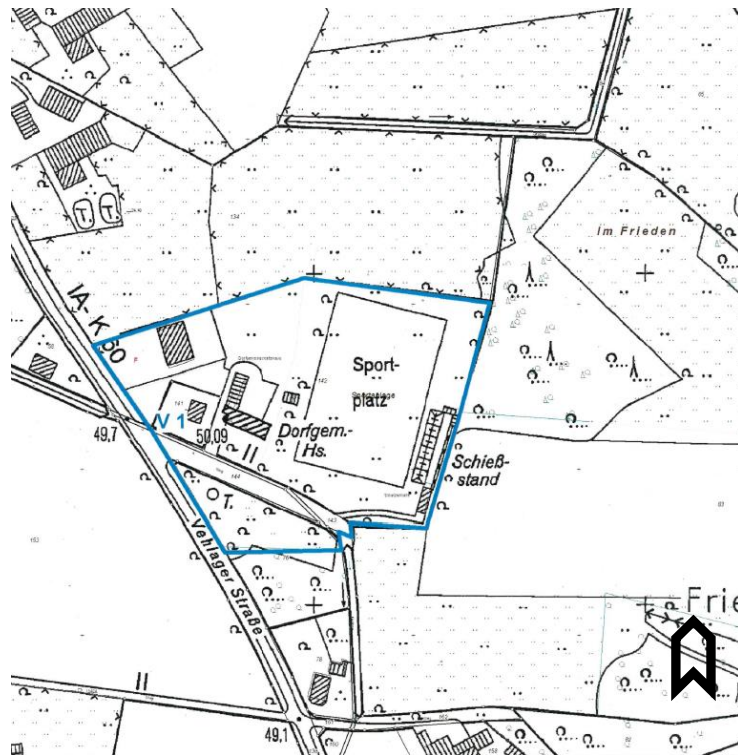




Stadt Espelkamp

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 1 „Feuerwehrgerätehaus an der Vehlager Straße“

Begründung



Übersichtsplan

o.M.

mit Umweltbericht nach § 2a BauGB

Verfahrensstand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Inhalt

1.	Angabe der Rechtsgrundlagen	3
2.	Planungsanlass und Planungsziel	4
3.	Geltungsbereich / Bestand.....	5
	3.1. Räumlicher Geltungsbereich/Zustand des Plangebietes.....	5
	3.2. Übergeordnete Planung	6
4.	Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	9
	4.1. Art der baulichen Nutzung	9
5.	Auswirkungen der Planung	10
	5.1. Nachbarkommunen.....	10
	5.2. Belange der vorhandenen Nutzung.....	10
	5.3. Altlasten.....	10
	5.4. Landschaftsschutz	11
	5.5. Artenschutz.....	11
	5.6. Infrastruktur Ver- und Entsorgung	14
	5.7. Verkehr	14
	5.8. Energieversorgung.....	14
	5.9. Abwasserbeseitigung.....	14
	5.10. Trink- und Löschwasserversorgung	15
	5.11. Denkmalschutz	15
6.	Umweltbericht	16
	6.1. Der Umweltbericht im Planverfahren	16
	6.2. Inhalt und Ziele der Aufstellung	16
	6.3. Räumlicher Geltungsbereich/Zustand des Plangebietes.....	17
	6.4. Fachplanungen und Gesetze	20
	6.5. Schutzgutgezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse	21
	6.6. Kompensationsmaßnahmen und Artenschutz	33
	6.7. Methodisches Vorgehen	36
	6.8. Allgemein verständliche Zusammenfassung	36
7.	Hinweise	37
	7.1. Bodendenkmalpflege	37
	7.2. Leitungsnetz	37
8.	Städtebauliche Flächenbilanz	38
9.	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke	39

1. Angabe der Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. 1 S. 2808);
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. 1 S. 3786);
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. 1 S. 1057);
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 411);
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 1 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. 1 S. 3370);
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) vom 15.11.2016 (GV NRW S. 933)

2. Planungsanlass und Planungsziel

Die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses in Vehlage werden sowohl von der Dorfgemeinschaft Vehlage e.V. als auch dem Sport Club Blau-Weiß Vehlage 1975 e.V. genutzt. Das vorhandene Gebäude in Holzbauweise am Rande des Sportplatzes stellt für den SC BW Vehlage den Mittelpunkt für die Vereinsarbeit dar. Das Gebäude ist jedoch trotz Pflege als abgängig zu bezeichnen. Für die weitere erfolgreiche Vereinsarbeit beider Vereine sollen bauliche und gestalterische Umbaumaßnahmen auf dem Grundstück vorgenommen werden. Geplant ist der Neubau eines Begegnungshauses für die Nutzung beider Vereine. In dem geplanten Gebäude sollen Lagermöglichkeiten für die Dorfgemeinschaft entstehen sowie Räumlichkeiten für den Sportbereich und die Jugendarbeit. Gleichzeitig sollen die Außenanlagen umgestaltet werden. Die Umgestaltung und Abbindung des Schulhofes vom Autoverkehr ist dabei insbesondere im Interesse der Dorfgemeinschaft. Der Schulhofbereich soll nicht mehr als Parkplatz genutzt werden, sondern so umgestaltet werden, dass hier ein attraktiver Aufenthaltsbereich für alle Nutzergruppen entsteht (Spielplatz). Der entfallende Parkplatz soll im Norden der Grundstücksfläche neu errichtet werden. Der Hintergrund ist die Stärkung und Zusammenführung der Gesamtgemeinschaft in Vehlage. Durch die gemeinsamen Vereinstätigkeiten ergibt sich die Möglichkeit, die Familien der Fußballer an die Arbeit der Dorfgemeinschaft heranzuführen und gemeinsam wachsen zu lassen.

Eine intensivere Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus für den Sportbereich ist aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche, Interessen und dem Grundriss sowie zeitlichen Überschneidungen der Nutzung und den daraus entstehenden Konflikten nicht möglich.

Wunsch ist es, das neu zu errichtende Gebäude mittig des Sportplatzes zu errichten. Hinsichtlich des Planungsrechts stellt sich die Situation so dar, dass die Flächen im Randbereich des Sportplatzes als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung „Sportplatz“ festgesetzt sind. Um die Errichtung des Gebäudes zu ermöglichen, soll die vorhandene, westlich angrenzende Gemeinbedarfsfläche erweitert werden. In dieser Fläche sind bauliche Anlagen zulässig.

Hinsichtlich des Baumbestandes sollen die vorhandenen entwicklungsfähigen Starkbäume erhalten bleiben um die linienhafte Baumstruktur zu bewahren. Für den Entfall etwaiger Bäume sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Planungsziele

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes liegen folgende Ziele zugrunde:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Begegnungshauses für die Dorfgemeinschaft Vehlage e.V. und den Sport Club Blau-Weiß Vehlage 1975 e.V.
- Umgestaltung der Außenanlagen (Schulhofbereich/Parkflächen)

3. Geltungsbereich / Bestand

3.1. Räumlicher Geltungsbereich/Zustand des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Vehlage an der Vehlager Straße und umfasst den gesamten Bebauungsplan Nr. V 1 „Feuerwehrgerätehaus an der Vehlager Straße“ mit der Feuerwehr, einem Wohngebäude, dem Dorfgemeinschaftshaus, dem Sportplatz mit Gebäude in Holzbauweise, dem Schießstand und den Dorfplatz. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 1 umfasst die Flurstücke Gemarkung Vehlage, Flur 5, Flurstücke 76 tlw., 79 tlw., 141, 142, 143 und 144. Im Norden grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche an. Im Westen grenzt die Vehlager Straße als öffentliche Verkehrsfläche an. Im Süden grenzen eine Gehölzfläche und ein Graben an. Im Osten grenzen eine Ackerfläche und ein Waldgrundstück an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 2,71 ha.

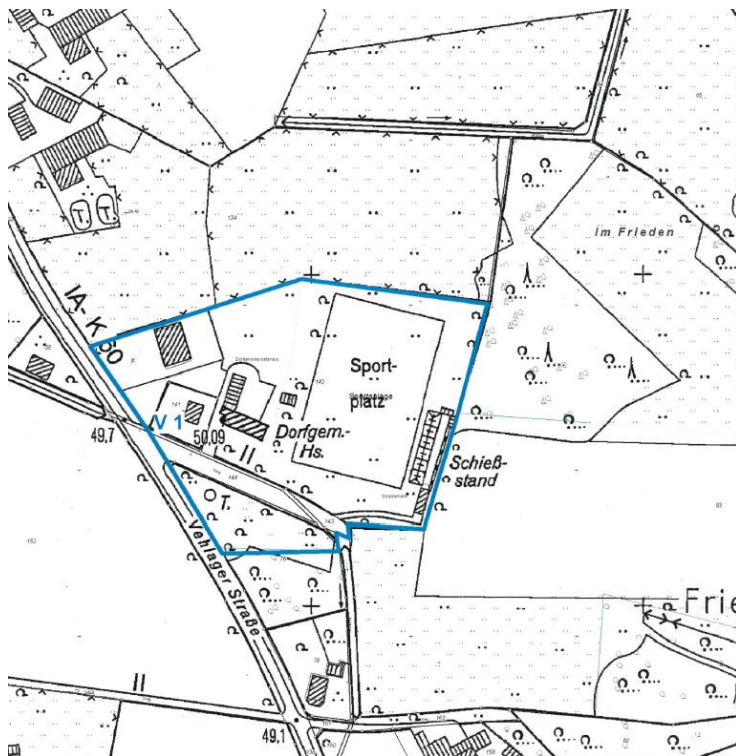


Abbildung 1

Geltungsbereich

o.M.

1. Änderung der Bebauungsplanes Nr. V 1 „Feuerwehrgerätehaus an der Vehlager Straße“

3.2. Übergeordnete Planung

3.2.1. Rechtliche Ausgangssituation

Der planungsrechtliche Zustand ist zurzeit nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) zu beurteilen. Vorhaben sind zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen.

3.2.2. Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold für den Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt den Geltungsbereich „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar.

Die von der aktuellen Planaufstellung betroffenen Flächen befinden sich gänzlich innerhalb des Gebietes mit der Freiraumfunktion *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* (BSLE). Die Ziele lauten wie folgt:

- Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sind wegen Ihrer Bedeutung für den Ressourcenschutz, den Biotopverbund und für die Erholung in der Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln.
- Die Struktur und Verteilung der Bodennutzung soll zur Sicherung der vielfältigen Funktionen weitgehend erhalten bleiben. Darin einzubinden ist der Ressourcen schonende und standortgerechte Land- und Waldbau.
- Charakteristische Hofstellen und ländliche Siedlungen sind in Ihrem Erscheinungsbild, aufgrund ihrer Bedeutung für die Kulturlandschaft, in diesen Bereichen zu erhalten.
- Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Funktionen führen können, sind grundsätzlich zu unterlassen.

Es ist eine Vorgabe des Regionalplanes für diesen Raum, dass bei der Abwägung über die Vereinbarkeit raumbedeutsamer, bedarfsgerechter Nutzungsansprüche in diesen Bereichen von einer differenzierten Schutzbedürftigkeit auszugehen ist. Die zugeordneten großräumigen Freiraumfunktionen sind, ggf. unter Einbeziehung von zugeordneten Entwicklungsmaßnahmen, aufrecht zu erhalten. Diese Abwägung hat bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 1 stattgefunden. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden keine Flächenerweiterungen vorgenommen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Ziele des Regionalplanes zu erwarten sind.

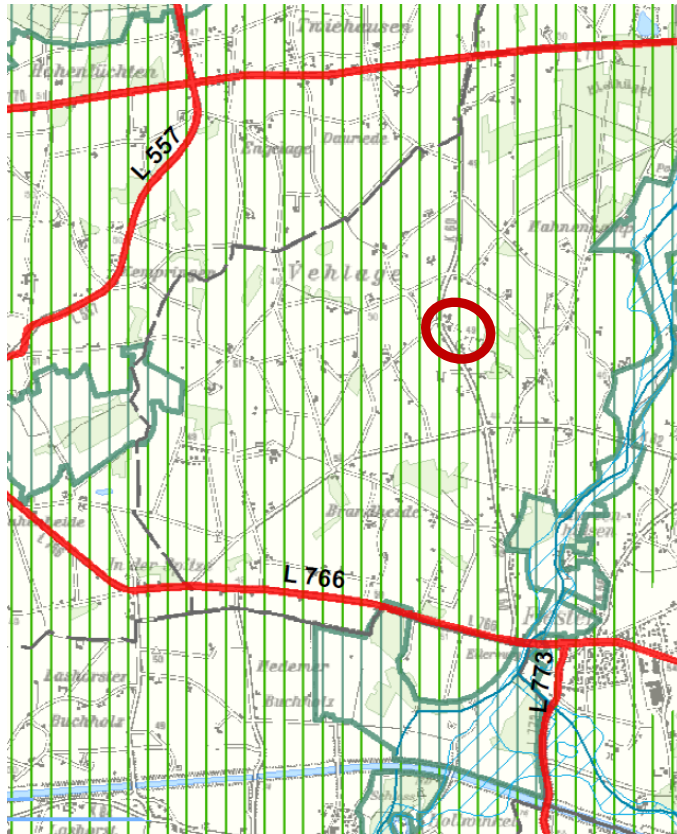


Abbildung 2 Auszug aus dem Regionalplan

3.2.3. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Espelkamp stellt für das Plangebiet Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Feuerwehr“. Des Weiteren stellt der Flächennutzungsplan öffentliche Grünflächen, teilweise mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar.

Die Änderung des Bebauungsplanes entspricht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind (Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 BauGB). Änderungen an der Art der Nutzung werden nicht vorgenommen.



Abbildung 3 **Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan**

3.2.4. Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

4. Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1. Art der baulichen Nutzung

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wird ein Teil der Fläche für Gemeinbedarf nach Osten, bis an den Rand des vorhandenen Sportplatzes gelegt. Dafür wird ein Teil der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ zurückgenommen. Die Fläche hat eine Größe von 12,00 x 24,00 m. Des Weiteren wird die Zweckbestimmung für die Gemeinbedarfsfläche um ein Begegnungshaus ergänzt. Durch die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche sind die Flächen zukünftig als überbaubar zu betrachten. Die Fläche soll sich im Bereich der Mittellinie des Sportplatzes befinden, um den bestmöglichen Blick für die Zuschauer auf das Spielgeschehen zu ermöglichen.

Durch die oben beschriebene Änderung entfällt die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“. Innerhalb der Erweiterungsfläche befindet sich eine Eiche. Diese Eiche wird den bisherigen Planungen nach im Rahmen der späteren Baumaßnahme entfernt. Hierfür ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Anmerkung: Die Entwicklungsfähigkeit der Eiche ist aufgrund der ausgeprägten Zwillenbildung und das sich in der Zwillen ansammelnde und den Baum schädigende Wasser langfristig fraglich.

5. Auswirkungen der Planung

5.1. Nachbarkommunen

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine Änderungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben bzw. Einzelhandelsverkaufsstellen vorgenommen. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche sowie die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs in den Nachbarkommunen zu erwarten.

Des Weiteren sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur (Verkehrsbelastungen) zu erwarten. Gleiches gilt für die Belange des Immissionsschutzes. Die Änderung des Bebauungsplanes hat keine erheblich negativen Auswirkungen auf zentrale, überörtliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die Änderung hat zudem keine negativen Auswirkungen auf Sichtbeziehungen zu geschützten Denkmälern.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ist mit keinen erheblich negativen Beeinträchtigungen auf die Belange der Nachbarkommunen zu rechnen.

5.2. Belange der vorhandenen Nutzung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche bauliche Nutzung ermöglicht. Da sich die bauliche Erweiterung jedoch in unmittelbarer Umgebung zum bestehenden Holzgebäude befindet, ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden Nutzungen zu rechnen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entfällt die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“. Innerhalb der Erweiterungsfläche befindet sich eine Eiche. Diese Eiche wird den bisherigen Planungen nach im Rahmen der späteren Baumaßnahme entfernt. Hierfür ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Anmerkung: Die Entwicklungsfähigkeit der Eiche ist aufgrund der ausgeprägten Zwillenbildung und das sich in der Zwillen ansammelnde und den Baum schädigende Wasser langfristig fraglich.

In Folge des Baugeschehens kommt es zeitlich begrenzt zu zusätzlichen Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie zu zusätzlichem Verkehr durch Baufahrzeuge. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind aber nur vorübergehend und zeitlich begrenzt und daher hinzunehmen.

5.3. Altlasten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt (Muna) Espelkamp. Im Altlastenkataster des Kreises Minden-Lübbecke sind im Änderungsgebiet keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Grundsätzlich kann das Auftreten von Altlasten aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden auch Hinweise zum Verhalten beim Antreffen von Auffälligkeiten bei Bodenarbeiten gegeben. Beim Antreffen von Auffälligkeiten bei Bodenarbeiten (z.B. Bodenverfärbungen, Materialien, Gerüche) ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich einzuschalten. Beim Antreffen von Behältern oder Kampfmitteln ist zusätzlich der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Detmold zu informieren.

5.4. Landschaftsschutz

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

5.5. Artenschutz

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Bei Planungen ist demnach zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Planungen bzw. Projekte die gegen die Verbote verstoßen, sind unzulässig.

Durch die vorliegende Änderung wird ein Teil der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbindung Sportplatz zurückgenommen. Durch die Umsetzung der baulichen Maßnahmen wird ein Baum entfallen, da das Begegnungshaus im Bereich der Mittellinie des Sportplatzes liegen soll, um den bestmöglichen Blick auf das Spielgeschehen für die Zuschauer zu ermöglichen.

Potenziell vorkommende Arten

Zur Potentialeinschätzung wurden die Daten des Messtischblattes 3617 „Lübbecke“, 2.Qudrant abgerufen und mit den vorherrschenden Lebensraumbedingungen abgeglichen. Das Plangebiet ist aufgrund der intensiven Nutzung als Sportplatz nur in sehr geringem Maß als Fortpflanzungshabitat für gefährdete Arten geeignet. Auf Grund der abweichenden Habitatstrukturen sind folgende gelistete besonders oder streng geschützten Arten nicht im Plangebiet zu erwarten:

Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Teichrohrsänger, Feldlerche, Eisvogel, Löffelente, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Pirol, Rebhuhn, Nachtigall, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Zwergtaucher Kiebitz und Laubfrosch.

Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet für folgende besonders oder streng geschützten Arten zu werten: Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Habicht, Sperber, Kuckuck, Feldsperling, Waldohreule, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauschschwalbe, Turteltaube, Waldkauz, Schleiereule.

Aufgrund der bereits stark durch anthropogene Nutzung bestimmten Gestaltung des Untersuchungsgebietes und den angrenzenden Flächen, ist durch das Vorhaben nicht mit einer gravierenden Auswirkungen auf streng bzw. besonders geschützte Arten zu rechnen. Der konkrete Eingriff ist auf die Entfernung eines Baumes und der teilweisen Versiegelung einer aktuell stark genutzten Rasenfläche beschränkt. .

Landschaftsraum/Schutzgebiete

Der Landschaftsraum ist von besonderer Bedeutung für die regionale Erholung und den Biotopverbund. Er zeichnet sich durch eine gut erhaltene Kulturlandschaft mit charakteristischen Hofstellen und vielfältigen Landnutzungen aus.

Schutzgebiete sind nicht vorhanden, auch im Umfeld befinden sich keine schützenswerte Bereiche.

Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit der Durchführung des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren verbunden:

Baubedingte Auswirkungen:

- mögliche Zerstörung von Vermehrungsstätten,
- während der Bauphase sind akustische und visuelle Störungen möglich, sofern sie in für einzelne Arten sensiblen Zeiten durchgeführt werden

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust einer Eiche

Anmerkung: Die Entwicklungsfähigkeit der Eiche ist aufgrund der ausgeprägten Zwillenbildung und das sich in der Zwillen ansammelnde und den Baum schädigende Wasser langfristig fraglich.

- Versiegelung von einer Fläche von ca. 10,00 x 14,00 m plus Gehwegverbindung bei gleichzeitigem Abriss des alten Gebäude in Holzbauweise
- indirekter Verlust oder Schädigung von Lebewesen oder Habitaten, die im Plangebiet vorhandene Strukturen z. B. zur Nahrungssuche nutzen

betriebsbedingte Auswirkungen:

- keine, da die gleiche Nutzung in Form von dem Gebäude in Holzbauweise bereits vorhanden ist und lediglich ersetzt wird.



Abbildung 1: Entfallende Eiche

Ergebnis / Fazit

Erheblich negative Auswirkungen auf planungsrelevante Arten werden nicht erwartet, da zum einen die vorhandene Habitatausstattung nicht den Ansprüchen vieler planungsrelevanter Arten entspricht. Zum anderen wird die Fläche bereits durch den Menschen genutzt, sodass keine neuen Störungen zu erwarten sind. Für den Verlust der Eiche ist ein entsprechender Ersatz herzustellen. Das Entfernen der Eiche ist außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen.

Schutzgebiete, wie z.B. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder gefährdete Tierarten sind im Plangebiet bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung besonders geschützter oder bedrohter Arten oder der biologischen Vielfalt i.S. des § 44 BNatSchG ist nicht erkennbar. Vorbeugend wird auf den § 44 BNatSchG hingewiesen. Die dort aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind unbedingt zu berücksichtigen.

5.6. Infrastruktur Ver- und Entsorgung

5.7. Verkehr

Durch die Änderung ist mit keinen erheblichen Änderungen hinsichtlich der Verkehrsstärke zu rechnen. Die Flächen werden bereits durch den Sportverein SC BW Vehlage, der Dorfgemeinschaft und den Schützenverein Vehlage genutzt. Im Rahmen der Neugestaltung der Außenanlagen ist die Errichtung eines Parkplatzes nördlich des Dorfgemeinschaftshauses geplant. Die Zufahrt soll wie bisher zum Erreichen des Schulhofes zwischen dem Dorfgemeinschaftshaus und dem Wohnhaus verlaufen. Da der Schulhof bereits zu Parkzwecken genutzt wurde, ist mit keinen neuen Verkehrsströmen durch die Errichtung des Parkplatzes und damit einhergehende mit keinen neuen erheblich negativen Auswirkungen zu rechnen.

5.8. Energieversorgung

Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch den Anschluss bzw. Ausbau des in der Nachbarschaft vorhandenen Netzes.

5.9. Abwasserbeseitigung

5.9.1. Oberflächenwasserableitung

Die Entsorgung des Regenwassers von den bestehenden befestigten Flächen erfolgt in einen Vorfluter östlich des Sportplatzes. Die wasserrechtliche Erlaubnis für diese Einleitung gilt bis Februar 2029. Eine Versickerung des Regenwassers von den neu zu befestigenden Flächen ist grundsätzlich zum Schutz der Ressource Wasser sinnvoll, jedoch voraussichtlich aufgrund der staunassen Flächen nicht zu realisieren. Eine Ausweitung der Erlaubnis für die neuen befestigten Flächen ist ggf. im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens zu beantragen.

5.9.2. Schmutzwasser

Die Abwässer der vorhandenen Bebauung werden durch eine Kleinkläranlage gereinigt. Diese befindet sich unterirdisch zwischen dem Dorfgemeinschaftshaus und dem Wohnhaus. Die Anlage ist auf 16 Einwohnerwerte ausgelegt. Sie wurde 2004 neu gebaut und entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Die Verrieselungsanlage, welche bis zum Neubau der Kleinkläranlage 2004 genutzt wurde, ist nicht mehr in Betrieb.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kapazität der Kleinkläranlage für das durch den Neubau anfallende Abwasser ausreicht. Das Begegnungshaus sieht maximal einen Toilettenanschluss sowie einen Waschbeckenanschluss vor. Durch den Neubau des Begegnungshauses ist nicht mit einer Erhöhung der anfallenden Abwassermenge zu rechnen, da die durchschnittliche Nutzung für 35 Personen durch das Dorfgemeinschaftshaus gleich bleiben wird.

Die Entsorgung des geklärten Abwassers aus der Kleinkläranlage erfolgt in einen Vorfluter östlich des Sportplatzes. Die wasserrechtliche Erlaubnis für diese Einleitung gilt bis 2026.

5.10. Trink- und Löschwasserversorgung

Über die vorhandene Trinkwasserleitung in den angrenzenden Grundstücksbereichen und Wasserentnahmestellen (Hydranten) ist die Versorgung mit Lösch- und Trinkwasser gewährleistet.

5.11. Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine gemäß Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) geschützten Denkmäler. Es sind auch sonst keine Beeinträchtigungen von Fern- oder Sichtbeziehungen zu geschützten Denkmälern erkennbar.

6. Umweltbericht

6.1. Der Umweltbericht im Planverfahren

Bei Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist das Ergebnis einer Umweltprüfung. Gleichzeitig ist er ein Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Nach den Erwägungsgründen der EG-Richtlinie dient die Umweltprüfung

- der frühzeitigen und angemessenen Berücksichtigung von Umweltbelangen bereits auf den vorgelagerten Planungsebenen,
- der Berücksichtigung, der sich aus verschiedenen Einzelvorhaben ergebenden kumulativen Wirkungen sowie
- der verbesserten Aufbereitung der umweltbezogenen Beurteilungsgrundlagen für die Abwägung,

sodass sowohl ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als auch Fortschritte auf dem Weg einer nachhaltigen Entwicklung erreicht werden können. Die Umweltprüfung ist somit als ein Instrument der Umweltvorsorge zu bezeichnen.

Das Baugesetzbuch definiert die Umweltprüfung als ein Verfahren (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB), in dem die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und nach § 1a beschrieben und bewertet werden. Um eine rechtssichere und systematische Erfassung der Umweltbelange zu gewährleisten, werden diese Anforderungen an den Umweltbericht in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammenfassend definiert. Sie wurden dem hier vorgelegten Bericht zugrunde gelegt.

Die Prüfungstiefe und der -umfang des Umweltberichtes beziehen sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessen ist.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens durchgeführt. Die Ergebnisse der Beteiligung werden abgewogen und in die endgültige Planfassung und die Begründung incl. des Umweltberichtes eingearbeitet.

6.2. Inhalt und Ziele der Aufstellung

6.2.1. Planungserfordernis, Planungsinhalt- und Ziele

Die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses in Vehlage werden sowohl von der Dorfgemeinschaft Vehlage e.V. als auch dem Sport Club Blau-Weiß Vehlage 1975 e.V. genutzt. Das vorhandene Gebäude in Holzbauweise am Rande des Sportplatzes stellt für den SC BW Vehlage den Mittelpunkt für die Vereinsarbeit dar. Das Gebäude ist jedoch trotz Pflege als abgängig zu bezeichnen. Für die weitere erfolgreiche Vereinsarbeit beider Vereine sollen bauliche und gestalterische Umbaumaßnahmen

auf dem Grundstück vorgenommen werden. Geplant ist der Neubau eines Begegnungshauses für die Nutzung beider Vereine. In dem geplanten Gebäude sollen Lagermöglichkeiten für die Dorfgemeinschaft entstehen sowie Räumlichkeiten für den Sportbereich und die Jugendarbeit. Gleichzeitig sollen die Außenanlagen umgestaltet werden. Die Umgestaltung und Abbindung des Schulhofes vom Autoverkehr ist dabei insbesondere im Interesse der Dorfgemeinschaft. Der Schulhofbereich soll nicht mehr als Parkplatz genutzt werden, sondern so umgestaltet werden, dass hier ein attraktiver Aufenthaltsbereich für alle Nutzergruppen entsteht (Spielplatz). Der entfallende Parkplatz soll im Norden der Grundstücksfläche neu errichtet werden. Der Hintergrund ist die Stärkung und Zusammenführung der Gesamtgemeinschaft in Vehlage. Durch die gemeinsamen Vereinstätigkeiten ergibt sich die Möglichkeit, die Familien der Fußballer an die Arbeit der Dorfgemeinschaft heranzuführen und gemeinsam wachsen zu lassen.

Eine intensivere Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus für den Sportbereich ist aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche, Interessen und dem Grundriss sowie zeitlichen Überschneidungen der Nutzung und den daraus entstehenden Konflikten nicht möglich.

Wunsch ist es, das neu zu errichtende Gebäude mittig des Sportplatzes zu errichten. Hinsichtlich des Planungsrechts stellt sich die Situation so dar, dass die Flächen im Randbereich des Sportplatzes als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung „Sportplatz“ festgesetzt sind. Um die Errichtung des Gebäudes zu ermöglichen, soll die vorhandene, westlich angrenzende Gemeinbedarfsfläche erweitert werden. In dieser Fläche sind bauliche Anlagen zulässig.

Hinsichtlich des Baumbestandes sollen die vorhandenen entwicklungsfähigen Starkbäume erhalten bleiben um die linienhafte Baumstruktur zu bewahren. Für den Entfall etwaiger Bäume sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Planungsziele

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes liegen folgende Ziele zugrunde:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Begegnungshauses für die Dorfgemeinschaft Vehlage e.V. und den Sport Club Blau-Weiß Vehlage 1975 e.V.
- Umgestaltung der Außenanlagen (Schulhofbereich/Parkflächen)

6.3. Räumlicher Geltungsbereich/Zustand des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Vehlage an der Vehlager Straße und umfasst den gesamten Bebauungsplan Nr. V 1 „Feuerwehrgerätehaus an der Vehlager Straße“ mit der Feuerwehr, einem Wohngebäude, dem Dorfgemeinschaftshaus, dem Sportplatz mit Gebäude in Holzbauweise, dem Schießstand und den Dorfplatz. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 1 umfasst die Flurstücke Gemarkung Vehlage, Flur 5, Flurstücke 76 tlw., 79 tlw., 141, 142, 143 und 144. Im Norden grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche an. Im Westen grenzt die Vehlager Straße als öffentliche Verkehrsfläche an. Im Süden grenzen eine Gehölzfläche und ein Graben an. Im Osten grenzen eine Ackerfläche und ein Waldgrundstück an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 2,71 ha.

6.3.1. Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingt, anlagenbedingt oder betriebsbedingter Art sein und entsprechende temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit Änderung des Bebauungsplanes wird ein zusätzlicher Teil einer festgesetzten Grünfläche bebaubar gemacht und zusätzlicher versiegelter Flächen in Anspruch genommen. Dadurch können folgende Wirkungen erwartet werden:

- Beseitigung von Vegetationsbeständen, hier krautiger Vegetation
- Bodenentnahme, –bewegung und -lagerung, Bodenverdichtung
- Immissionen von Baufahrzeugen (Lärm, Schadstoffe, Staub etc.)
- Errichtung von Gebäuden
- Anlage von befestigten Flächen
- Versiegelung des Bodens
- Störungen/Beeinträchtigungen angrenzender Biotope bzw. Siedlungsstrukturen
- Visuelle Beeinträchtigungen

Die folgende Tabelle liefert einen Überblick über die wesentlichen Wirkfaktoren und Wirkpfade sowie die zu erwartende Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter bei Vorhabenrealisierung. Die Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Wirkfaktor	Wirkung	Auswirkung	Betroffenen Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von krautiger Vegetation und von Gehölzen	- Lebensraumverlust/-degeneration	- Tiere und Pflanzen
Baustellenbetrieb z.B. Materiallagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Zufahrten	- Temporäre Überbauung/ Flächenbeanspruchung	- Biotopverlust /-degeneration	- Tiere und Pflanzen
		- Bodendegeneration durch Verdichtung/ Veränderung	- Boden
	- Lärmemissionen - stoffliche Emissionen	- Gesundheitsgefährdung, Belästigung	- Mensch/Gesundheit
		- Beeinträchtigung von Lebensräumen	- Tiere und Pflanzen
			- Boden

Wirkfaktor	Wirkung	Auswirkung	Betroffenen Schutzgüter
	- Bodenvibration	- Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft	- Wasser
			- Klima und Luft
		- Gesundheitsgefährdung, Belästigung	- Mensch/Gesundheit
		- Beunruhigung von Tieren	- Tiere und Pflanzen
Bauwerksgründung	- temporäre Grundwasserstandsänderung (Absenkung / Stau)	- Veränderung des Grundwasserangebotes, Veränderung der Grundwasserströme	- Wasser
		- evtl. Veränderung der Standorteigenschaften	- Pflanzen
anlagebedingt			
Wohngebäude, Grundstücksflächen, Böschungen. Entwässerungseinrichtungen	- Versiegelung - dauerhafte Überbauung	- Biotopverlust /-degeneration	- Tiere und Pflanzen
		- Bodenverlust/- degeneration - Veränderung der Standortverhältnisse	- Boden
		- Verringerung der Versickerungsrate - nachhaltige Veränderung der Grundwasserhältnisse	- Wasser
		- Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse	- Klima und Luft
		- Verlust von prägenden Landschaftselementen	- Landschaft
Wohngebäude, Grundstücksflächen, Böschungen. Entwässerungseinrichtungen	- Flächenbeanspruchung	- verstärkte Zerschneidungswirkung	- Tiere und Pflanzen - Landschaft
	- Veränderung der Landschaftsstruktur	- Überbauung siedlungsnaher Freiräume - Verlust/Beeinträchtigung von Blickbeziehungen	- Mensch/Gesundheit
			- Landschaft
nutzungsbedingt			
Schallemissionen	- Verlärmung	- Belästigungen	- Mensch/Gesundheit
		- ggf. Veränderung störungsempfindlicher Arten - Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt	- Tiere und Pflanzen

Wirkfaktor	Wirkung	Auswirkung	Betroffenen Schutzgüter
Schadstoffemissionen	- Deposition im Boden, Wasser, Vegetation, Ablaufwasser	- Schädigung von Tieren und Pflanzen - Verunreinigung von Boden und Wasser	- Mensch/Gesundheit
			- Tiere und Pflanzen
			- Boden
			- Wasser

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind in der Regel als zeitlich begrenzt wirksame Eingriffsfolgen zu werten. Sie werden in den meisten Fällen durch anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen überlagert. Die ersten baubedingten Wirkungen bildet die Herstellung der technischen Infrastruktur.

Aufgrund der zeitlichen Beschränkung sind diese Wirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Die anlagebedingten Wirkfaktoren mit ihren schutzgutspezifischen Auswirkungen, werden im Umweltbericht in der schutzgutbezogenen Beschreibung und Konfliktanalyse detailliert aufgeführt.

Erhebliche Umweltgefahren, schwerwiegende Unfälle (Katastrophen) sind mit der Änderung des Bebauungsplanes und der Realisierung nicht zu erwarten. Eine besonders hohe Vulnerabilität (Verwundbarkeit) gegenüber Katastrophen und den Folgen des Klimawandels besteht aufgrund der Lage des Plangebietes nicht.

6.4. Fachplanungen und Gesetze

6.4.1. Rechtliche Ausgangssituation

Der planungsrechtliche Zustand ist zurzeit nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) zu beurteilen. Vorhaben sind zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen.

6.4.2. Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold für den Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt den Geltungsbereich „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar.

Die von der aktuellen Planaufstellung betroffenen Flächen befinden sich gänzlich innerhalb des Gebietes mit der Freiraumfunktion *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* (BSLE). Die Ziele lauten wie folgt:

- Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sind wegen Ihrer Bedeutung für den Ressourcenschutz, den Biotopverbund und für die Erholung in der Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln.
- Die Struktur und Verteilung der Bodennutzung soll zur Sicherung der vielfältigen Funktionen weitgehend erhalten bleiben. Darin einzubinden ist der Ressourcen schonende und standortgerechte Land- und Waldbau.

- Charakteristische Hofstellen und ländliche Siedlungen sind in Ihrem Erscheinungsbild, aufgrund ihrer Bedeutung für die Kulturlandschaft, in diesen Bereichen zu erhalten.
- Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Funktionen führen können, sind grundsätzlich zu unterlassen.

Es ist eine Vorgabe des Regionalplanes für diesen Raum, dass bei der Abwägung über die Vereinbarkeit raumbedeutsamer, bedarfsgerechter Nutzungsansprüche in diesen Bereichen von einer differenzierten Schutzbedürftigkeit auszugehen ist. Die zugeordneten großräumigen Freiraumfunktionen sind, ggf. unter Einbeziehung von zugeordneten Entwicklungsmaßnahmen, aufrecht zu erhalten. Diese Abwägung hat bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 1 stattgefunden. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden keine Flächenerweiterungen vorgenommen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Ziele des Regionalplanes zu erwarten sind.

6.4.3. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Espelkamp stellt für das Plangebiet Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Feuerwehr“. Des Weiteren stellt der Flächennutzungsplan öffentliche Grünflächen, teilweise mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar.

Die Änderung des Bebauungsplanes entspricht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind (Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 BauGB). Änderungen an der Art der Nutzung werden nicht vorgenommen.

6.4.4. Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

6.5. Schutzgutgezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse

6.5.1. Methodik

In der folgenden Konfliktanalyse, werden die mit der geplanten Maßnahme verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgezeigt. Dazu wird für folgende Schutzgüter eine Bestandsanalyse erstellt.

Mensch

Tiere und Pflanzen

Boden

Wasser

Fläche

Klima und Luft

Orts- und Landschaftsbild

Kultur- und sonstige Sachgüter

Darauf aufbauend wird die zu erwartende Entwicklung bei Durchführung der Maßnahme dargestellt. Um einen besseren Bezug zu Bestand und Entwicklung der Schutzgüter zu schaffen, werden bereits in diesem Schritt die umweltbezogenen Maßnahmen aufgeführt. Diese sollen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder dem Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase durchgeführt werden.

6.5.2. -Schutzgüter

Schutzgut Mensch		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Vehlage. Die Flächen sind mit der Feuerwehr, einem Wohngebäude, dem Dorfgemeinschaftshaus, dem Sportplatz mit Gebäude in Holzbauweise, dem Schießstand und den Dorfplatz bebaut.</p> <p>In unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet befinden sich Äcker und Wiesen.</p>	<p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die Errichtung eines Begegnungshauses ermöglicht, das in den Randbereich eines Sportplatzes hineinreicht, der als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung Sportplatz festgesetzt ist. Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dadurch nicht zu erwarten.</p> <p>Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht erheblich beeinträchtigt. Die geplante Errichtung eines Stellplatzes nördlich des Dorfgemeinschaftshauses führt zu keiner erheblichen Änderung der Verkehrsflusses und der dadurch entstehenden Lärmbelastungen, da bereits jetzt der Schulhof, der im Rahmen des Verfahrens umgestaltet werden soll, als Stellplatz regelmäßig genutzt wird.</p> <p>Von der Nutzung als Begegnungshaus gehen keine erhöhten Immissionen aus. In Folge des Baugeschehens kommt es zeitlich begrenzt zu zusätzlichen Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen. Schädliche Auswirkungen durch Lichtemissionen und Erschütterungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>keine - keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>
<p>Angrenzend an das Plangebiet befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen</p>	<p>Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können insbesondere zu Beginn der Vegetationszeit und zum Zeitpunkt der Ernte zwangsläufig Geräusch-,</p>	<p>keine - keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>

Schutzgut Mensch		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
Bei Nichtdurchführung bliebe der Zustand für das Schutzgut Mensch und Gesundheit unverändert	Staub- und Geruchsimmissionen auftreten. Diese sind unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen.	

Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>Im Geltungsbereich der Änderung befinden sich am Rand des Sportplatzes Baumstrukturen. Die Überbaubare Fläche wird auf einen Teil der Fläche ausgeweitet.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere kann können negative Auswirkungen durch das Entfernen der Eiche ergeben (siehe auch Kapitel Artenschutz).</p> <p>Bei Nichtdurchführung bliebe der Zustand für das Schutzgut Tiere und Pflanzen unverändert.</p>	<p>Die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes bereitet einen Eingriff in die Natur und Landschaft vor.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung wird voraussichtlich eine Eiche entfallen. Die Entwicklungsfähigkeit der Eiche ist aufgrund der ausgeprägten Zwillenbildung und das sich in der Zwillen ansammelnde und den Baum schädigende Wasser langfristig fraglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung von einer Fläche von ca. 10,00 x 14,00 m plus Gehwegverbindung bei gleichzeitigem Abriss des alten Gebäude in Holzbauweise • indirekter Verlust oder Schädigung von Lebewesen oder Habitaten, die im Plangebiet vorhandene Strukturen z. B. zur Nahrungssuche nutzen <p>Mit Beginn der Bautätigkeiten sind akustischen und visuellen Störungen zu erwarten, sofern sie in für einzelne Arten sensible Zeiten fallen.</p> <p>Ggf. kann es zu Zerstörung von Vermehrungsstätten kommen.</p> <p>Durch die Errichtung von Gebäuden und die Herstellung von Wegeflächen und Gärten entstehen neue Strukturen, die von einigen der potentiell vorkommenden Arten weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden können</p>	<p>Zum Ausgleich des Eingriffes ist ein entsprechender Ersatz in Form von Neuanpflanzungen herzustellen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung besonders geschützter oder bedrohter Arten oder der biologischen Vielfalt i.S. des § 44 BNatSchG ist nicht erkennbar.</p> <p>Es wird auf § 44 BNatSchG hingewiesen. Die dort aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind unbedingt zu berücksichtigen.</p>

Schutzgut Boden		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>Nach dem Kartenwerk des geologischen Landesamtes NRW ist folgende Bodenart anzutreffen: Der anstehende Boden ist ein Podsol-Pseudogley mit mittlerer zeitweiliger Staunässe. Geologisch handelt es sich um eine Flugsanddecke über einer Grundmoräne. Die Feinsandschicht hat eine Stärke von 4-8 dm und liegt über einer schwach steinigen lehmigen Sandschicht und sandigem Lehm. Bestimmte Böden sind aufgrund Ihrer Eigenschaften besonders zu schützen. Dazu gehören, solche mit besonderer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte, • Lebensraumfunktion bezogen auf das Biotopentwicklungspotenzial, • Lebensraumfunktion bezogen auf die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und das Regelungs- und Puffervermögen. <p>Der im Änderungsbereich anstehende Boden erfüllt keine dieser Funktionen in besonderem Maße. Er hat ein mittleres Biotopentwicklungspotenzial, ein mittleres Ertragspotenzial sowie ein mittleres Regelungs- und Puffervermögen. Eine Archivfunktion ist nicht bekannt. Im wesentlichen wird jedoch die bereits mit der Holzhütte bebaute Fläche neu überbaut.</p>	<p>Die Errichtung des Begegnungshauses findet im Wesentlichen auf der Fläche statt, die bisher von der Holzhütte überbaut ist. Hierdurch wird gewährleistet, dass nur eine geringe Fläche neu überbaut wird. Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher nicht erwartet.</p>	<p>keine - keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>

Schutzgut Boden		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>Im Änderungsbereich und auch in der Umgebung sind keine Altlasten vorhanden (Altlastenkataster Kreis Minden-Lübbecke). Auch Reste des Munitionslagers sind in diesem Bereich nicht vorhanden.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Änderung des Flächennutzungsplanes bleiben die zurzeit vorhandenen Bodenfunktionen erhalten.</p>		
<p>Hinweis: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt (Muna) Espelkamp. Grundsätzlich kann das Auftreten von Altlasten aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden auch Hinweise zum Verhalten beim Antreffen von Auffälligkeiten bei Bodenarbeiten gegeben. Beim Antreffen von Auffälligkeiten bei Bodenarbeiten (z.B. Bodenverfärbungen, Materialien, Gerüche) ist daher die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich einzuschalten. Beim Antreffen von Behältern oder Kampfmitteln ist zusätzlich der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Detmold zu informieren.</p>		

Schutzgut Wasser		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>Aufgrund der Überlagerung mit sandigen Lehmen ist das Grundwasser gut vor Schadstoffeinträgen geschützt. Wasserschutz-, Grundwasserreserve- oder Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Plangebiet oder der näheren Umgebung. Am südlichen Rand des Plangebietes verläuft ein verrohrter Graben. Weitere natürliche oder künstliche Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Insgesamt sind die Funktionen des Schutzgutes Wasser, z.B. die Grundwasserneubildung, die Lebensraumfunktion und die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag als wenig bedeutsam und empfindlich zu beurteilen.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Änderung bleibt der Zustand des Schutzgutes Wasser unverändert.</p>	<p>Die geplante bauliche Entwicklung wirkt sich auf die Grundwasserneubildungsfunktion aus. Die zusätzliche Versiegelung führt zu einer nicht quantifizierbaren Reduzierung der Grundwasserneubildung.</p> <p>Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Gehölze (Bäume und Wälder) sind nicht zu erwarten. Eine mögliche Grundwasserabsenkung erfolgt nicht abrupt/schnell, sondern allenfalls allmählich, da von nachströmendem Grundwasser aus dem Gesamteinzugsgebiet sowie einer sukzessiven Versiegelung im Gebiet auszugehen ist.</p>	<p>keine - keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>
	<p>Durch die Versiegelung von Flächen ist mit einer zusätzlichen Belastung der Vorfluter zu rechnen. Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen der Entwässerung mit den Stadtwerken Espelkamp, AÖR</p>	<p>keine - keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>

Schutzgut Fläche		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>Das Schutzgut Fläche befasst sich im Rahmen des Umweltberichtes mit den Auswirkungen des Vorhabens auf den Flächenverbrauch. Im Vordergrund steht hier der qualitative Flächenbegriff unter dem Gesichtspunkt des flächensparenden Bauens.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe ein größerer Teil der Fläche als bisher unversiegelt.</p>	<p>Die geplante Änderung macht eine Fläche von ca. 12,00 m x 24,00 m bebaubar. Die geplante Errichtung des Begegnungshauses findet auf der Fläche statt, die im Wesentlichen bereits durch das Holzgebäude überbaut wird, sodass hierdurch die Neuversiegelung von Flächen begrenzt wird.</p>	<p>keine - keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>

Schutzgut Klima und Luft		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>Der Raum Espelkamp weist als Teil des Norddeutschen Flachlandes alle klimatischen Merkmale eines Gebietes in der Westwindzone der mittleren Breiten auf.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits überwiegend bebaut. Die angrenzenden Acker- und Weideflächen habe eine mittlere Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Das Plangebiet befindet sich nicht in oder in räumlicher Nähe zu einem Gebiet, welches durch eine hohe Konzentration von Luftschadstoffen oder besonderen bioklimatischen Belastungen gekennzeichnet ist.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Änderung des bliebe die kleinklimatische Situation im Plangebiet unverändert.</p>	<p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird im Vergleich zur bisherigen Bebauungsmöglichkeit eine geringe Fläche zusätzlich versiegelt. Des Weiteren entfällt eine Eiche, die bisher einen positiven Beitrag zur Luftqualität und zum Klima beigetragen hat. Da es sich jedoch um einen Einzelbaum in einer Baumreihe handelt, ist insgesamt mit keiner erheblichen Verschlechterung des Schutzgutes Klima und Luft zu rechnen. Eine entsprechende Ersatzpflanzung wird vorgenommen.</p> <p>Das Plangebiet schließt weiträumig an die freie Landschaft an. Die Klimafunktionen werden durch die angrenzenden Flächen übernommen. Durch die Planung ist nicht mit einer kleinräumigen Beeinträchtigung der Klimafaktoren zu rechnen.</p> <p>Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen können insbesondere zu Beginn der Vegetationszeit und zum Zeitpunkt der Ernte zwangsläufig Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten. Diese sind unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen.</p>	<p>keine - keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Ersatzpflanzung für den Entfall der Eiche wird vorgenommen.</p>

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>Die Fläche, die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffen ist, wird bereits baulich genutzt. Das Landschaftsbild ist bereits durch die vorhandene Bebauung vorbelastet. Diese schränken die erlebbare natürliche Schönheit der Landschaft ein, sodass das Gebiet insgesamt einer mittleren Landschaftsbildqualität zugeordnet wird. Insgesamt stellt sich die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft als typisch für den vorhandenen Landschaftsraum dar.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes. Des Weiteren liegen im Geltungsbereich bzw. in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes keine Schützenswerten Kulturlandschaften oder besondere Sichtachsen.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Änderung bliebe das Orts- und Landschaftsbild unverändert.</p>	<p>Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt in einem Raum, der bereits durch eine Bebauung geprägt ist. Durch die Änderung werden keine großflächigen neuen Bebauungsmöglichkeiten geschaffen, sondern eine Fläche die bereits mit einem Holzgebäude bebaut ist, baulich geringfügig erweitert.</p>	<p>keine - keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>

Schutzgut: Kultur und sonstige Sachgüter		
Basisszenario	Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens	Maßnahmen
<p>Innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung befinden sich keine gem. Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) geschützten Denkmäler.</p> <p>Hinweise auf Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde liegen nicht vor.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Situation für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter unverändert.</p>	<p>Es sind keine Beeinträchtigungen von Fern- oder Sichtbeziehungen zu geschützten Denkmälern erkennbar.</p>	<p>keine - keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>
<p>Hinweis: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese unverzüglich bei den entsprechenden Stellen zu melden und bis deren Sicherung zu schützen.</p>		

6.5.3. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Komponenten des Naturhaushaltes sind durch ein komplexes Beziehungsgefüge gekennzeichnet. Vorhabenbedingte Veränderungen der Ausprägung einzelner Schutzgüter können aufgrund dieses Beziehungsgefüges indirekt zu Zustandsveränderungen auch anderer Schutzgüter führen. So bedingt die Überbauung von Böden auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Die Auswirkungen von Wechselwirkungen greifen nicht in besonders empfindliche oder geschützte Bereiche ein.

Wechselwirkungen bzgl. der inneren Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Schutzgütern, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Funktionen führen könnten, sind nicht zu erwarten.

6.5.4. Nullvariante und alternative Planungsmöglichkeiten

Die Änderung des Bebauungsplanes soll der Errichtung eines Begegnungshauses in angemessener Größe und Position dienen.

Eine Alternative besteht darin, das Vorhaben nicht zu realisieren (Null-Variante). Die Null-Variante ist aus folgenden Gründen nicht mit den städtebaulichen Zielsetzungen vereinbar:

- Durch die gemeinsame Errichtung des Begegnungshauses soll die Gemeinschaft des S.C. Blau-Weiß Vehlage und der Dorfgemeinschaft Vehlage zusammengeführt werden. Das vorhandene Holzgebäude ist abgängig, stellt jedoch einen zentralen Schlüssel zur gemeinsamen Vereinstätigkeit dar. Bei nicht Erneuerung der vorhandenen Anlage und angemessener Umgestaltung der übrigen Grundstücksflächen, sind eine erfolgreiche Zusammenarbeit und Zusammenführung beider Vereine und damit die Schaffung eines attraktiven Dorflebens nicht möglich.

6.6. Kompensationsmaßnahmen und Artenschutz

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Bei Planungen ist demnach zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Planungen bzw. Projekte die gegen die Verbote verstoßen, sind unzulässig.

Durch die vorliegende Änderung wird ein Teil der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbindung Sportplatz zurückgenommen. Durch die Umsetzung der baulichen Maßnahmen wird ein Baum entfallen, da das Begegnungshaus im Bereich der Mittellinie des Sportplatzes liegen soll, um den bestmöglichen Blick auf das Spielgeschehen für die Zuschauer zu ermöglichen.

Potenziell vorkommende Arten

Zur Potentialeinschätzung wurden die Daten des Messtischblattes 3617 „Lübbecke“, 2.Qudrant abgerufen und mit den vorherrschenden Lebensraumbedingungen abgeglichen. Das Plangebiet ist aufgrund der intensiven Nutzung als Sportplatz nur in sehr geringem Maß als Fortpflanzungshabitat für gefährdete Arten geeignet. Auf Grund der abweichenden Habitatstrukturen sind folgende gelistete besonders oder streng geschützten Arten nicht im Plangebiet zu erwarten:

Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Teichrohrsänger, Feldlerche, Eisvogel, Löffelente, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Pirol, Rebhuhn, Nachtigall, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Zwergtaucher Kiebitz und Laubfrosch.

Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet für folgende besonders oder streng geschützten Arten zu werten: Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Habicht, Sperber, Kuckuck, Feldsperling, Waldohreule, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauschschwalbe, Turteltaube, Waldkauz, Schleiereule.

Aufgrund der bereits stark durch anthropogene Nutzung bestimmten Gestaltung des Untersuchungsgebietes und den angrenzenden Flächen, ist durch das Vorhaben nicht mit einer gravierenden Auswirkungen auf streng bzw. besonders geschützte Arten zu rechnen. Der konkrete Eingriff ist auf die Entfernung eines Baumes und der teilweisen Versiegelung einer aktuell stark genutzten Rasenfläche beschränkt. .

Landschaftsraum/Schutzgebiete

Der Landschaftsraum ist von besonderer Bedeutung für die regionale Erholung und den Biotopverbund. Er zeichnet sich durch eine gut erhaltene Kulturlandschaft mit charakteristischen Hofstellen und vielfältigen Landnutzungen aus.

Schutzgebiete sind nicht vorhanden, auch im Umfeld befinden sich keine schützenswerte Bereiche.

Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit der Durchführung des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren verbunden:

Baubedingte Auswirkungen:

- mögliche Zerstörung von Vermehrungsstätten,
- während der Bauphase sind akustische und visuelle Störungen möglich, sofern sie in für einzelne Arten sensiblen Zeiten durchgeführt werden

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust einer Eiche

Anmerkung: Die Entwicklungsfähigkeit der Eiche ist aufgrund der ausgeprägten Zwillenbildung und das sich in der Zwillen ansammelnde und den Baum schädigende Wasser langfristig fraglich.

- Versiegelung von einer Fläche von ca. 10,00 x 14,00 m plus Gehwegverbindung bei gleichzeitigem Abriss des alten Gebäude in Holzbauweise
- indirekter Verlust oder Schädigung von Lebewesen oder Habitaten, die im Plangebiet vorhandene Strukturen z. B. zur Nahrungssuche nutzen

betriebsbedingte Auswirkungen:

- keine, da die gleiche Nutzung in Form von dem Gebäude in Holzbauweise bereits vorhanden ist und lediglich ersetzt wird.



Abbildung 2: Entfallende Eiche

Ergebnis / Fazit

Erheblich negative Auswirkungen auf planungsrelevante Arten werden nicht erwartet, da zum einen die vorhandene Habitatausstattung nicht den Ansprüchen vieler planungsrelevanter Arten entspricht. Zum anderen wird die Fläche bereits durch den Menschen genutzt, sodass keine neuen Störungen zu erwarten sind. Für den Verlust der Eiche ist ein entsprechender Ersatz herzustellen. Das Entfernen der Eiche ist außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen.

Schutzgebiete, wie z.B. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder gefährdete Tierarten sind im Plangebiet bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung besonders geschützter oder bedrohter Arten oder der biologischen Vielfalt i.S. des § 44 BNatSchG ist nicht erkennbar. Vorbeugend wird auf den § 44 BNatSchG hingewiesen. Die dort aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind unbedingt zu berücksichtigen.

6.7. Methodisches Vorgehen

Die im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V1 getroffenen Aussagen sind unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen erarbeitet worden.

Technische Schwierigkeiten bei der Ermittlung haben sich nicht ergeben.

6.8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. I 10 umfasst eine unbebaute Fläche im östlichen Teil der Ortschaft Isenstedt in einer Größe von rd. 1,44 ha, dem folgende Planungsziele zu Grunde liegen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Begegnungshauses für die Dorfgemeinschaft Vehlage e.V. und den Sport Club Blau-Weiß Vehlage 1975 e.V.
- Umgestaltung der Außenanlagen (Schulhofbereich/Parkflächen)

Die Änderung des Bebauungsplanes bereitet die Entfernung einer Eiche vor. Es ist ein entsprechender Ersatz zu pflanzen.

7. Hinweise

7.1. Bodendenkmalpflege

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist gem. §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521/ 52002-50; Fax 0521/ 52002-39, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

7.2. Leitungsnetz

Tiefbauarbeiten sind mit der Westnetz GmbH, Netzbereich der Westnetz GmbH in Rahden, Telefon 05771 9742-3658, abzustimmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Generell sind Erdarbeiten aufgrund von Kabeln und Kanälen mit den örtlichen Betreibern abzusprechen.

8. Städtebauliche Flächenbilanz

Bodennutzung	Fläche in m ²
Plangebiet insgesamt	27.100
Umplanung von öffentlicher Grünfläche zu Fläche für Gemeinbedarf	288

9. Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Die Begründung wurde bearbeitet von:

Espelkamp, den 13.01.2020

gez. Hatebur _____
Hatebur
Sachgebietsleiter

Espelkamp, den 13.01.2020

gez. Blauert _____
Blauert
Fachbereichsleiter